

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 3 (1856)
Heft: 37

Artikel: Eidgenossenschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schwächung der Seelenkräfte, Minderung des Fleißes, Niederdrückung der Strebsamkeit und Erzeugung von Unlust und Muthlosigkeit bei den Lehrern und Schülern. Erst mit dem Ende des Berichtsjahres heiterte sich der düstere Horizont, der unsere Volksschulen beengte, allmählig wieder auf, indem einerseits der Segen einer ziemlich ergiebigen Ernte die allgemeine Noth zu lindern begann, und andererseits die durch das Gesetz vom 15. Wintermonat 1855 den Lehrern zugesicherte Besoldungszulage dieselben der drückendsten Nahrungsorgen enthob. Diese Besserstellung der Gemeindeschullehrer wird — wir sind dessen überzeugt — durch Wiederbelebung des gesunkenen Muthes, Erhöhung der Berufsfreudigkeit, Vermehrung des Eifers, der Thätigkeit und des Fortbildungstriebes der Lehrer für die Volksschule selbst von den wohlthätigsten Folgen sein. Um aber nicht allein den hie und da zu Tage getretenen Rückschritten ein Ziel zu setzen, sondern auch eine zeitgemäße Fortentwicklung unseres gesammten Schulwesens anzubahnen, werden wir die allseitig und dringend geforderte Revision des Schulgesetzes, die schon im Jahr 1853 entworfen, aber durch die Ungunst der Zeitverhältnisse bisher verzögert wurde, nunmehr ungesäumt an die Hand nehmen. Im Hinblick auf dieselbe haben wir in dem dießjährigen Berichte das erforderliche statistische Material mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit gesammelt, auch eine Uebersicht aller Schulausgaben ab Seiten des Staates wie der Gemeinden beigelegt. (Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Eidgenossenschaft. Der Vorstand des schweizerischen Lehrervereins hat an sämmtliche Mitglieder desselben ein Kreisschreiben erlassen, in welchem auf die große Wichtigkeit der Jugend- und Volksbibliotheken aufmerksam gemacht und die Beantwortung folgender Fragen gewünscht wird: Welches sind diejenigen Bücher, die für die Jugend vom 10. bis 14. Altersjahre sich eignen und zwar für Knaben und Mädchen? Welches sind diejenigen Schriften, die zur Veltüre dem reifern Jugendalter (14. bis 18. Jahre) beiderlei Geschlechts und jedem besonders empfohlen werden können? Welches sind diejenigen Bücher, die am häufigsten von der nicht mehr schulpflichtigen Jugend gelesen werden, besser aber nicht gelesen werden sollten? Auf welche Weise lassen sich Jugendbibliotheken am zweckmäßigsten einrichten und nutzbar machen? Welches sind die empfehlenswertheften Volksschriften, in dem Sinne, daß sie nach Inhalt und Form dem Verständniß des „gemeinen Mannes“ unter Voraussetzung der gewöhnlichen Schulbildung zugänglich sind? Und was läßt sich mit wenigen Worten zur Kennzeichnung der vorgeschlagenen Bücher sagen?

— Der Unterricht des Schuljahres 1856/57 beginnt an der eidgenössischen polytechnischen Schule am 14. Oktober 1856.

Diejenigen, welche als Schüler aufgenommen zu werden wünschen, haben eine Aufnahmsprüfung nach den Anforderungen des für dieselben festgestellten Regulativs zu bestehen.

Aufnahmsprüfungen werden abgehalten werden:

- 1) in Zürich am 9. Oktober um 8 Uhr Vormittags, Zimmer Nr. 14 der Universität, und wenn nöthig, jedoch nur zur Aufnahme in den ersten Jahreskurs, auch
- 2) in Bern am 1. Oktober um 8 Uhr Vormittags im Gebäude des Progymnasiums und
- 3) in Lausanne am 4. Oktober um 8 Uhr Vormittags im Gebäude der Akademie.

Die Anmeldungen derjenigen, welche als Schüler einzutreten wünschen, haben sich spätestens am 24. September bei der Kanzlei des Polytechnikums (Zürich, Stiftsgebäude) zu erfolgen und es müssen derselben zu diesem Zwecke bis zum genannten Tage folgende Schriften zugesandt werden:

- 1) Eine schriftliche Anmeldung, welche enthalten soll: Namen und Heimatsort des sich Anmeldenden; die Bezeichnung des Berufes, zu welchem er sich ausbilden, so wie die Fachschule, und des Jahreskurses, in welche er eintreten will; die Unterschrift seiner Eltern oder Vormünder und die Erklärung, in welcher der drei genannten Städte der Angemeldete seine Aufnahmsprüfung zu bestehen wünscht;
- 2) einen Altersausweis, indem in der Regel das 17. (für den 2. Jahreskurs das 18.) Altersjahr gefordert wird.
- 3) ein genügendes Sittenzeugniß, so wie Zeugnisse über die Vorstudien.

Bern. S a a n e n. (Korr.) §. 42 des noch in Kraft bestehenden Schulgesetzes von 1835 legt dem Polizeirichter die Pflicht auf, solche Eltern, welche ihre Kinder gleichwol unfleißig in die Schule schiken, wenn sie deshalb von der Ortsschulkommission an ihre Pflicht gemahnt worden sind, und deswegen durch dieselbe dem Richter zur Bestrafung überwiesen werden müssen, mit einer Buße von Fr. 1 bis 5 oder mit einer Gefangenschaft von 6 bis 48 Stunden zu bestrafen. Allein es gibt Herren Gerichtspräsidenten, welche diese Gesetzesbestimmung zu inhuman finden und statt ihr Folge zu geben und ihnen überwiesene saumselige Eltern, die seit Jahren ihre Kinder höchst unfleißig in die Schule schiken, und deshalb durch die Ortsschulkommission zur Bestrafung überwiesen werden müssen, gar nicht bestrafen; sondern nur „so kräftig ermahnen und mit der strengsten „Estrafe bedrohen, im Falle fernerer gleichen Wiederhandlungen.“

Heißt ein solches Verfahren nicht dem Gesetze eine Nase drehen, und kann man da nicht ohne Brille zwischen den Zeilen lesen: Ihr guten Leute, ihr dauert mich, daß ich euch habe Mühe machen müssen; den ihr habet Recht und die Schulkommission hat Unrecht, daß sie euch verleidet hat!